

T a r i f v e r t r a g

**für die Angestellten der Landwirtschaft und ihrer
Nebenbetriebe im Bereich der ehemaligen
Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg und Braunschweig
und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

zwischen der

**Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung
Niedersachsen e.V.**

sowie dem

**Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.**

und dem

Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Angestelltenbund

vom 12. März 2009

T E I L B

G E H A L T S T A F E L

Gültig ab 1. April 2009

§ 1
Einstufungsgrundsätze

1. Die Angestellten in den landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben werden entsprechend ihrer Berufsausbildung, Eignung und Leistung in die in § 2 aufgeführten Gehaltsgruppen eingestuft mit Ausnahme der Angestellten im Volontärverhältnis, mit denen betrieblich nach Art des Verhältnisses besondere Vereinbarungen zu treffen sind.

Die in § 2 unter Absatz A bis E aufgeführten Monatsgehälter sind Gesamtbruttogehälter, von denen gegebenenfalls der Wert der freien Verpflegung und Unterkunft bzw. der sonstigen gewährten Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Rahmentarifvertrages (Teil A) in Abzug zu bringen sind.

2. Für die Bewertung der freien Verpflegung und Unterkunft sind die Bewertungssätze der jeweils geltenden Verordnung der Bundesregierung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sozialversicherungsentgeltverordnung) maßgebend.
3. Die in § 2 genannten Berufsjahre zählen ab bestandener Landwirtschaftsgehilfenprüfung bzw. in anderen Berufszweigen ab dem entsprechenden Abschluß der Berufsausbildung.

§ 2
Gehaltsgruppen

Ständig vollbeschäftigte Angestellte erhalten mit dem Gehalt für April 2009 eine zusätzliche Einmalzahlung i. H. v. 150,- €.

Ständig teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur betrieblichen Normalarbeitszeit.

A. Landwirtschaftliche Angestellte

1. Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Landwirte, Tierwirte):

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

im 1.	2.	3.	4.	5.-6.	7.-8.	9.-10.	über 10 Berufsj.
1800,-	1835,-	1855,-	1901,-	1968,-	2051,-	2102,-	2139,- €

Ab 01. April 2010

im 1.	2.	3.	4.	5.-6.	7.-8.	9.-10.	über 10 Berufsj.
1836,-	1872,-	1892,-	1939,-	2008,-	2092,-	2144,-	2182,- €

2. Verwalter, die Anweisungen erhalten:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	13.-15.	über 15 Berufsj.
2274,-	2321,-	2369,-	2442,-	2493,-	2536,- €

Ab 01. April 2010:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	13.-15.	über 15 Berufsj.
2320,-	2367,-	2416,-	2491,-	2542,-	2587,- €

3. Verwalter, die selbständig disponieren:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	13.-15.	16.-18	über 18 Berufsj.
2526,-	2577,-	2641,-	2701,-	2824,-	2873,-	2922,- €

Ab 01. April 2010:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	13.-15.	16.-18	über 18 Berufsj.
2576,-	2629,-	2694,-	2755,-	2881,-	2930,-	2981,- €

4. Betriebsleiter und Verwalter, die selbständig und eigenverantwortlich wirtschaften:

Diese erhalten ein Gehalt nach freier Vereinbarung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der etwaigen Ertragsbeteiligung.

B. Büroangestellte

1. Bürogehilfen und Bürogehilfinnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die Büro-, Kassen- und Registraturarbeiten einfacher Art erledigen:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

im ersten und zweiten Berufsjahr	1507,- €
ab drittem Berufsjahr	1604,- €

Ab 01. April 2010:

im ersten und zweiten Berufsjahr	1537,- €
ab drittem Berufsjahr	1636,- €

2. Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen, Sekretäre und Sekretärinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die nach Weisung des Betriebsleiters sämtliche Büro- und Buchführungsarbeiten sowie die Kassenführung, jedoch ohne Anfertigung eines Jahresabschlusses, fachgemäß erledigen:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

im 1.	2.	3.	4.	5.-6.	7.-8.	9.-10.	über 10 Berufsj.
1796,-	1823,-	1851,-	1891,-	1954,-	2037,-	2098,-	2131,- €

Ab 01. April 2010:

im 1.	2.	3.	4.	5.-6.	7.-8.	9.-10.	10 Berufsj.
1832,-	1860,-	1888,-	1929,-	1993,-	2078,-	2140,-	2174,- €

3. Rechnungsführer, Rechnungsführerinnen, Sekretäre und Sekretärinnen, welche die gleichen Aufgaben erledigen wie unter Absatz B, Ziffer 2, jedoch selbständig das von der Buchstelle für Revisionsbetriebe eingerichtete Hauptbuch einschließlich monatlichem Kontenvergleich jahresabschlussfertig führen:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	über 12 Berufsj.
2192,-	2237,-	2282,-	2347,-	2391,- €

Ab 01. April 2010:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	über 12 Berufsj.
2236,-	2282,-	2328,-	2394,-	2438,- €

4. Buchhalter und Rechnungsführer mit einem über Absatz B, Ziffer 3, hinausgehenden Aufgabenkreis: Die selbständige Durchführung des Jahresabschlusses oder die verantwortliche regelmäßige Vertretung des Betriebes in wichtigen Fragen gegenüber Banken, Behörden und die selbständige Erledigung der Korrespondenz:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	über 12 Berufsj.
2366,-	2414,-	2464,-	2522,-	2563,- €

Ab 01. April 2010:

bis 6.	ab 7.-8.	9.-10.	11.-12.	über 12 Berufsj.
2413,-	2463,-	2513,-	2573,-	2614,- €

Den kassenführenden Angestellten soll eine jährlich zu zahlende Mankopauschale gewährt werden.

C. Angestellte in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben

1.
 - a. Geflügelzuchtgehilfen (-innen) und Geflügelzuchtmeister (-innen), die im Besitz des Gehilfen- bzw. Meisterbriefes sind, und
 - b. landwirtschaftliche Angestellte bestimmter Fachgebiete, z.B. Saatzucht-, Tierzuchtleiter, die eine dem Fachgebiet entsprechende Ausbildung erfahren haben,

erhalten entsprechend ihrer Vorbildung, Tätigkeit und Leistung Gehalt nach freier Vereinbarung. Das Gehalt soll aber für die unter Ziffer 1 Genannten mindestens die vergleichbaren Sätze der unter Absatz A, Ziffer 1 bis 3, eingestuft landwirtschaftlichen Angestellten erreichen.

2. Brennereiverwalter und Brennereimeister erhalten entsprechend ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Leistung Gehalt nach freier Vereinbarung. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind sie bei einem Brennkontingent über 300 bis 600 hl in die Gehaltsgruppe B 3 und bei einem Brennkontingent über 600 hl in die Gehaltsgruppe B 4 einzustufen.

D. Hauswirtschafter / Hauswirtschafterinnen im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebs

1. Hauswirtschaftsangestellte, die in einem landwirtschaftlichen Haushalt als Hauswirtschafter(-in) nach bestandener ländlicher Hauswirtschaftsprüfung oder als Wirtschafter(-in) tätig sind:

Monatliches Gesamtbruttogehalt:

im 1. Berufsjahr	1507,- €
im 2. Berufsjahr	1582,- €
im 3. Berufsjahr	1654,- €

Ab 01. April 2010:

im 1. Berufsjahr	1537,- €
im 2. Berufsjahr	1614,- €
im 3. Berufsjahr	1687,- €

2. Staatlich geprüfte Wirtschaftler(-innen):

Monatliches Gesamtbruttogehalt: 1805,- €

Ab 01. April 2010: 1841,- €

3. Meister(-innen) der ländlichen Hauswirtschaft, die einem landwirtschaftlichen Haushalt selbständig vorstehen und Auszubildende ausbilden:

Monatliches Gesamtbruttogehalt mindestens: 1932,- €

Ab 01. April 2010: 1971,- €

E. Auszubildende

Auszubildende in der Landwirtschaft sowie Auszubildende der Hauswirtschaft im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebs erhalten eine Ausbildungsvergütung als Bruttovergütung, von der ggf. der Bewertungssatz für freie Verpflegung und Unterkunft der jeweils geltenden Verordnung der Bundesregierung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sozialversicherungsentgeltverordnung) abgezogen wird (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2).

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich

1. für Auszubildende in der Landwirtschaft (auch Tierwirte, Pferdewirte u.a.; im Bereich der LWK Nordrhein-Westfalen **nur** Tier- und Pferdewirte)

bei Beginn der Ausbildungszeit im Alter	unter 18 Jahren	über 18 Jahre
im 1. Ausbildungsjahr	516,- €	530,- €
im 2. Ausbildungsjahr	549,- €	561,- €
im 3. Ausbildungsjahr	578,- €	590,- €

ab dem 01.08.2010 bei Beginn der Ausbildungszeit im Alter	unter 18 Jahren	über 18 Jahre
im 1. Ausbildungsjahr	531,- €	545,- €
im 2. Ausbildungsjahr	564,- €	576,- €
im 3. Ausbildungsjahr	593,- €	605,- €

2. für Auszubildende in der ländlichen Hauswirtschaft:

bei Beginn der Ausbildungszeit im Alter	unter 18 Jahren	über 18 Jahre
im 1. Ausbildungsjahr	516,- €	530,- €
im 2. Ausbildungsjahr	549,- €	561,- €
im 3. Ausbildungsjahr	578,- €	590,- €

ab dem 01.08.2010 bei Beginn der Ausbildungszeit im Alter	unter 18 Jahren	über 18 Jahre
im 1. Ausbildungsjahr	531,- €	545,- €
im 2. Ausbildungsjahr	564,- €	576,- €
im 3. Ausbildungsjahr	593,- €	605,- €

Bei auf zwei Jahre verkürzter betrieblicher Fachausbildung (z.B. nach dem BGJ) sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend; ist aber entsprechend der Ausbildungsordnung die normale Ausbildungszeit auf zwei Jahre festgelegt, sind die Vergütungssätze des ersten und zweiten Ausbildungsjahres zu zahlen.

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 75, 2005, S.931) sowie die jeweils geltenden Ausbildungsrichtlinien der Landwirtschaftskammern Niedersachsen bzw. Nordrhein-Westfalen. Demgemäß ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag nachzuweisen, dessen Bestimmungen - insbesondere diejenigen arbeitsrechtlichen Inhalts - bindend sind.

In diesem Berufsausbildungsvertrag muss in jedem Fall die Höhe der Ausbildungsvergütung enthalten sein; sie richtet sich nach den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Sätzen.

§ 3

Sondervergütungen / Erstattungen

1. Ertragsbeteiligung

Diesbezügliche Abreden sollen nur mit selbständig wirtschaftenden Angestellten getroffen werden. Sie richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und bedürfen der Schriftform.

2. Fahrkostenentschädigung

Wird die Haltung eines eigenen Pkw für den Dienstgebrauch vereinbart, so hat der Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung i. H. v. 0,27 € je Fahr-km.

3. Wenn ein Angestellter anstelle des Arbeitgebers einem anderen Angestellten des Betriebes, einem Auszubildenden oder betriebsfremden Handwerkern Verpflegung und Unterkunft oder eines von beiden gewährt, ist ihm hierfür vom Arbeitgeber eine Entschädigung nach freier Vereinbarung zu leisten.

§ 4

Urlaubsgeld

Angestellte und Auszubildende gem. § 1 c RTV erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 7,70 €. Es wird zusammen mit dem Urlaubsentgelt ausgezahlt. Betriebliche Sonderzahlungen können angerechnet werden.

§ 5

Gültigkeitsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft. Er hat Gültigkeit bis zum 31. März 2011 und läuft jeweils ein Jahr weiter, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt Teil B - Gehaltstafel - des Tarifvertrages für die Angestellten der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover und der ehemaligen Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 11. April 2007 außer Kraft.

Hannover, den 12. März 2009

Land- und forstwirtschaftliche
Arbeitgebervereinigung
Niedersachsen e.V.

Deutscher land- und forst-
wirtschaftlicher Angestelltenbund

Arbeitgeberverband der
Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.